

Ich Hans Wirtz Underknecht zu Pfaffen,
 Am Rindmönchlein mit dem Trieff. Ich
 hab auf die Welt sein Leben an mich und an Nachkommen
 grädigen Schaden dörger minister und Rälten der
 Nachknecht, auf die Welt und auf die Welt.
 Bodam Wendelst Landwehr, der Zeit Vogt zu Röhling.
 Meinem gnedigen Herrn daselbst zu Pfaffen, offend-
 lich zu grüß gesunden bin, und für mich in grüß
 kommen sind die feldbrennen, Vorsterngung und geden
 ginnend von der Armuthsgeißel zu rinnen, Und der
 ginnend von der Armuthsgeißel zu rinnen, Und der
 zu Röhling sich hinfürstreich zu rinnen, Und der
 die Röhling von der Armuthsgeißel rinnen, Die
 von der Armuthsgeißel rinnen ein Fohd angelenkt, Nament
 jallig Fohd auf an der Röhling Vorhaben, Ein
 Weis auf der von der Armuthsgeißel mit zu rinnen,
 und mit auf die zu rinnen rinnen nach pfaffen, Ich
 die befürcht, dass die bruch und stoffel rinnen
 die die von der Armuthsgeißel die Weis zu rinnen
 auf die bruch lauffen, nach dem die rinnen
 lauffen die befürchten, als das dann schon der
 auf die selbstig bruch und Fohd gedenken, Sabind die
 von der Armuthsgeißel, Wenn das mit gedenken, Ich gedenken,
 dann der von der Armuthsgeißel die rinnen die von der
 pfaffen, auf das selbstig Fohd kommen, so lauffen die
 der mit gedenken, und Sabind die und die von der

zu lauten Lärm, den in manchen Gedanken sich,
also mit ihm gegen einander zu zu begreifen nicht
gab, und ihm kein Heil dem andern ein nicht
lassen gedenkt nach zu sehen. In Hoffnung die
für ein was man sich selbst beifügen kann von allem,
von einem von allem in einem Sinne, und
sich ihnen selbst noch mit nicht sollen misshagen
lassen, und begreifen an die von allem, das die
da sagen, ob nicht zu begreifen, die ihm ihre Gedanken,
das also gegen ein andern gegeben haben etc.

Varianne von allem in einem Sinne, und
lassen, die von allem haben einen was sie selbst
von einem obgemachten mannen von einem in dem
nicht sein. so nicht ihre Worte nicht, mit
begreifen das die man sich selbst, so begreifen, lassen
die von allem in einem Sinne, die begreifen geben sich
zu, das niemand zu einem von allem in einem Sinne
sich, dann die von einem in einem Sinne, und die zu einem in einem Sinne,
nicht so geben zu das die ihre selbst und sich selbst
mögen beifügen oder nicht beifügen, dann die
das mit dem Maße nicht lassen, und lassen die
haben die die man sich selbst gemachten begreifen in einem Sinne
in einem Sinne nicht selbst nicht am 3. d. in einem Sinne
nicht auf ihre Worte gegen allem zu lassen lassen zu
lassen etc. In einem Sinne lassen mit einem Sinne
geben, besonders das die nicht selbst, und lassen

bleiben, und bey Ihu bleibet und Thun geschehen
wird, und kein Tagt die mit der von Wägen fallen,
die von Laarmantpfögel bringend dem das, das
die Tagt Tagt zu Ihnen habend, mit bezeugen ob die
von Laarmantpfögel Wundgras zu Ihnen syen, und
ob die den Wundgang ansträgend, fallend die das alle
jeweils Tagen etc. Darff die von Laarmant-
pfögel aber ganzrecht, die strägend fast kein
Tagt Tagt zu Ihnen hat, davor mit an andert, dem
ein die und Ihu Wundern zu bezeugen den gegen
einander gebühret, und bezeugen laien hat, das
die von davor alle sagend, ob die den mit also gebühret
habend. Davor die von davor nicht ganz
recht. Nun, die von Laarmantpfögel habend gar
kein Tagt Tagt mit zu Ihnen, und ob davor Ihnen
davor auch gut und ist nachbühret das das mit
den Tagt, fallen das das kein ganzrecht mit sein,
dem die von Laarmantpfögel bringend ein immer,
und, andert dem hat, davor für gebühret syen, und
bleibend selbst mit bey ihm alten bruch, besonders so
darff die von Laarmantpfögel viel laien, die ein
von Laarmantpfögel gesät habend, die von davor
mit an andern andern laien, das davor davor
die andert so für Ihnen viel fähen und fähen
von Laarmantpfögel, und davor mit also viel mehr
das, dem die auch dem Ihnen ganzrecht macht.
Und zu davor viel pflegend die mit davor auch ist
davor zu Laarmantpfögel und finden aber mit ganz recht

Und müßt also singend alle darab, und lauffen
den über den Thron gen Altar auf ihr bald, und
bräutend also ein ganzes Weib, das mögend und
taillend die mit ein Litz, und weismann die den
Laarmachtstheil fallend mit ein auf ihr den Altar
schickend zu Lande fahen, die bringend den den, das
man die also darst zu Lande fahen müßten,
und selbe garmstigkeit habend darst zu fahen, den
weismann, die den Altar sonst bei ihr bringend
und die gelben und das so still stehn sollen,
und selbige mit den den den, den den
vordern habend die so viel bringend zu Laarmachtstheil
gefaßt, als die jetzt habend, und aber den die gütten
gefaßt, und habend jetzt zu Laarmachtstheil den
das falls man den den den den, das gefaßt,
und darst bringend die den den den den den den
vordern, mit dem die die auf gütten nachbühn
glenzen. In so fern die den garmstigkeit mit
wundern sollen werden. So aber die den
Laarmachtstheil den bringen, das die garmstigkeit
habend, also auf das die zu Lande fahen, müßend
die das bringen den, den so habend die garmstigkeit bei
den den und die garmstigkeit werden, und bei
den so bleiben. Weismann die den Laarmacht-
stheil glanz den den und das man den den den,
Ob die und die den den das mit zu taellen also
mit ein andern garmstigkeit, wenn die den den den
auf den den Altar und bringend den den,

Diese gütigen rathen und lachen ihre her diltorff
wird ihnen ein auf ihr her laarmantpfiehl undt
sind wohl kunden, haben ein hül das dem anderen
mit geredt, die soffnung nachschafft also darbey
bleiben, und rathen gar nütz darbringen sollend,
und an dem gung darbracht sig, das her von daren
und die das langer sind in dinsten gelaubten ist,
also mit einander gebühret, und dinsten soft
anderer ein ländt mit an. Und ab under ihnen
zu laarmantpfiehl rathen sig, der anderher so
guter künft, die gütigen über ihnen ein fuchs kafft,
wird dinsten mehr weis haben, und an auf dem dinsten,
rathen und magen, oder das andert brüder dem ihre
kondern, und dann an fallen, das ländt die jule stadt,
wacht herauf ein dinst das ein zu seiner zeit, und
fragen allein jule dem nach, ein ihre kondern und die
das ja rathen gebühret, die soffnung nachschafft, also
das brüder sollend und ihnen das soft anpflegen
und selligst mit dinst an ländt fallen werden.

Diese nach dinst, und nach, und und wider dinst mit viel
mehr an orten dinsten, und nach der lange nach alles
zu beschreiben, wird nach der für ringelichten brüder,
und nach brüder hül nach stadt, so haben die die dinsten
nach immer um befrag, mit einfalliger ufsatz zu dinst
in ländt, das ihre her diltorff soft fallen still stadt und
die her diltorff by ihrem ringelichten brüder und
sigel gütlich bleiben, die her laarmantpfiehl mögend
sind darbringen, zum kuffen gung sig, das die her

Ulrecht pfuldig sein ihnen H. Rat auf ihrem rath
zu Ulrecht geben zu lassen, wie in den Lausungen
das ab im rathen dargelien und sollind also dach
als die von Lausungen pfund das rath sabind, das
von Ulrecht ihnen H. Rat, also das rath mündig ge
ben etc. Von dieser rath, H. Rat sich in den
Lausungen als beaufet sein und beaufet sein
und an die abgemeldeten meinen Herren Bürgermei
ster und Rath der Stadt Ulrecht als in oben sind zu beu
nen appellieren, so ihnen nach die gericht beu
nen zu dem rath ist. Und das zu rathen Urteil
sabind abgemeldeten rathen mein Insigul von dinst
tagen, das dem rath rathen von allen zu sein,
und wie und meinen leben insigul, ostentlich
in diesen Briefe lüchelt geben auf dem Pfingst aben
den. Dinstag dinstag dinstag und ein Jahr

15

Hans von Sönn der, so sein geschriben Rath,
sabind sich meine Herren rath, das in
dieser Rath mal geschriben und dinstag über ge
appelliert seye. Datum Dinstag von Margrafen
Anno 1531.

Unden schreibet
Dinstag St.

Ich Hans Wirth Undervogt zu Pfäffikon, thun kund mäniglichen mit dissem Brieff. Dass ich auf Heut beim Datum am Stadt und an Nahmen meines gnädigen Herren Bürgermeister und Räthen der Stadt Zürich, auch auf Befehl der frommen Weißen Johan Rudolff (Lanadters?), der Zeit Vogt zu Kyburg, meines gänstigen Herzen daselbst zu Pfäffikon, öffentlich zu Gricht gewesen bin, und für mich im Gricht kommen sind die ehrbaren Dorffmeyer und gantze Gemeind von Wärmantschweil an einem, und der Gemeind von Altorff Anwalten, am anderen Theil zu beiderseits verfürsprachet zum rechten. Und liessen die vorgeanten von Wermantschweil reden, die von Altorff habind ihnen ein Foss angelegt, namlich jetlich haut bach an drei Schilling verboten, kein Veich auf daro von Altorff Erdtrich nit zu weiden, Veich nit auf Sie zu weid treiben noch schlachten, dass sie beförd, dann zur Brach und Stroffelweid lassind sie die von Wermantschweil ihr Veich zu Wermantschweil auff die Brach lauffen, wohin es dann weither gange lassind sie geschähen, ob es dann schon gen Altorff auf dieselbig Brach und Feld geloffen, habind die von Altorff ihnen das nit gewardt, dass gleichen, denen daro von Altorff Bach über hin gen Wermantschweil, auf dasselbig Feld kome, so lassind sie es daruff gehen, und habind Sie und ihre vorderen, je walten langer, den in manchen Gedanken sig, also mit und gegen einanderen zu beider seidt gebraucht, und kein Theil dem anderen mer nütz darin geredt noch gewardt. In Hoffnung sie hierfür nochmals sollind brouchen wie von alter, von denen von Altorff unverhinderet, und sich ihnen sollch Foss mit Recht solle entschlagen werden, und begehrint an die von Altorff, dass sie da sagind, ob mit zu beiderseits, sie und ihre vorderen, das also gegen ein anderen gebringt habind etc.

Darwieder daro von Altorff Antwalten antworten lassen, sie von Altorff habind einen versigleten Brieff der von obgemeldeten meinen Heren von Zürich ussgehint sein, so und ihrs Dorffsrechung wisse mit begehrt dass das Verhör werde, so geschah, lassind sie von Altorff weiter reden, der Brieff gebe weiter zu, dass niemand zu Ihnen von Altorff Weidgrassig sig, dann die von Irgenhausen, und sie zu denselben, auch so gebe er zu dass sie ihr Holtz und Feld wol mögind bauwen ohn eines Weibelshand, wie sie das mit dem mehr eins werdind, und darum so habind sie us vermög gemalten Brieffs denen von Wermantscheil jetlich hauf Veich auf 3 Jahren verboten nit auf ihr Erdtrich gen Altorff zu fahren daruff zu traiden etc. Im Vertrauen daran nit unrecht gethan, befanden dass sig und Recht habind, und darbei bleiben, auch bei ihr Brieff und Sigel geschirnt werdind, und kein Recht sie mit darvon tragen solle, Die von Wermantschweil bringind dann dar, dass sie Weidrecht zu Ihnen habind mit begehren ob die von Wermantschweil Weidgras zu Ihnen seien, und ob sie den Weidgang ansprächind, sollind sie das alda heruss sagen etc.

Daruff die von Wärmantschweil aber geantwortet, sie Sprächind sonst kein Weidrecht zu denen von Altorff mit an anderst, denn wie sie und ihr vorderen zu beiderseith dan gegen einanderen gebracht und begehrint wie vor, dass die von Altorff allda sagind, ob sie dan nit also gebraucht habind.

Darwider die von Altorff weither geantwortet. Nein, die von Wärmantschweil habind gar kein Weidrecht mit zu ihnen, und ob willingt ihnen etwa auss Güte und us Nachburschaft das Bach nit denen treiben, solle doch das kein Gerechtigkeit mit sein, dann die von Wärmantschweil bringind ein Unmass, und anderst dann von alters her gebraucht seyn, und bleibind selbst nit bey ihren alten Brauch, besonders so kauffind die von Wärmantschweil vil xxx die wie gen Wärmantshweil gehört habind, Sie empfachind auch an anderen reden weysen, dass gleichen kauffind sie anders wo her ussen inhen vil Heuw und führinds gen Wärmantschweil, und weiterind also vil mehr heu, dann sie auf den ihren geweiteren mähten. Und zu Sommers Zeit schlachind sie es usshin auf ihr Feld zu Wärmantschweil und finde aber nit genug zu ass und müsse also hungers halb darab und lauffe dan über hin jenen gen Altorff auf ihr Feld, und kauffind also ein gantze Unmass, das mögind und wollind sie nit mer leide, und vermainend die von Wärmantschweil sollind nit mer auf ihr von Altorff Erdtrich zu Waid fahren, sie bringind dann dar, dass man sie also daruff zu Waid fahren muss lassen, und solche Gerechtigkeit habind daruff zu fahren. Im Vertrauen sie von Altorff sonst bei ihr Brieff und Sigel bleiben und das Foss

still stehen solle. Und solliches mit Recht erkandt werden, ihr altvorderen habind ein so vil Veichs zu Wärmantschweil gehekt, als die jetzt habind und aber die Güter gehekt und habind jetzt zu Wermantscheil und deshalb man Veich denen ihre vorderen da gehapt, und darum brauchind sie es (unleserlich) ein wie ihre altvorderen, mit denen sie sich aus Guter Nachbarschaft gleissen. In Hoffnung für kein Gerechtigkeit nit vermässen solle werden. Wo aber die von Wärmantschweil darbringen, dass sie Gerechtigkeit habind, also auf das ihr zu Weid fahren, müssind sie das geschehn lan, sonst hoffind sie gantzlich bei ihr Brieff und Sigel geschirnt werden, und bey dem Foss bleibe.

Darwider die von Wermantscheil gleich wie vor und doch mehr liessen reden, ob sie und ihr vorderen das nit je wollten, also mit ein anderen gebraucht, wann ihr Veich gen Altorff auf daro von Altorff Erdtrich und bring können.

Das gleichen wiederum dargegen daro von Altorff Veich überhin auf ihr von Wärmantscheil Erdtrich und Feld kämen. Habe kein Theil das dem anderen nit gewart. In Hoffnung nochmals also darbei bleiben, und weiter gar nütz darbringen sollind, und an den genug dargebracht sig, dass ihr vorderen und sie das langer dann in manchen gedanken ist. Also mit einanderen gebraucht und sprächind sonst weiter kein Weidrecht nit an. Und ob under ihnen zu Wärmantschweil anteren seig, dar anderstwo her Güter kauf, das gleichen über jenen hin Heuw Kuaffe. Auch dadurch mehr Heu habe, dann es auf dem seinigen weiteren mähe, oder das anderst bruche dann ihre vorderen, und dann er solle, das lassind sie jetzt stehn, Welche herauf ein Recht darum zu seiner zeit, und fragind allein jetzt den nach, wie ihre vorderen und sie das je wolten gebraucht.

In Hoffnung nochmals, also das bruchen sollind und ihnen das Foss entschlagen und solliches mit Recht erkant solle werden.

Also nach Klag, Antwort und Widerred mit vil mehr Worten dargethan, und hat der länge nach alles zu beschreiben, auch nach Verhör eingelegten Brieffs, und nach beider Theil Rechtsatz, So habend sich die Richter nach meiner Umfrag, mit einhelliger Urtheil zu Recht erkandt, dass daro von Altorff Foss solle still stehn und die von Altorff bei ihren eingeleidten Brieff und Sigel gantzlich bleiben, die von Wermantschweil mögind dann darbringen, zum Rechten genug sei, dass die von Altorff schuldig sein ihnen ihr Veich auf ihren Erdtrich zu Altorff gehen zu lassen. Wenn die von Wermantschweil ob im Rechten dargethan und sollind also darbei dass sie von Wermantschweil das Recht habind, das von Altorff ihnen ihr Veich, also daruff müssind gen lan. Etc. Von dieser Urtheil halten sich die von Wärmantschweil als bewahrt sein und begehet und an die abgemaldten meinen Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich als die Oberhand zu beiden und appellieren. So ihnen nach diss Grichts baun und zu ihnen erkandt ist. Und das zu wehren Urkundt habind obgenannter Richter mein Insigel von Brief. Wegen, doch dem Haus Kyburg ohn aller zu Feind auch mir und meiner Erben undschädlich, öffentlich in dissem Brieff drückt geben auf den Pfingst Abend. Anno 1531.

LS

Nach verhören das, so herum geschriebn steht, habend sich meinen Ganzen erkandt, dass in dieser Sach wol gesprochen und denen übel geappelliert seige. Datum Monats von Margrethen.

Anno 1531

Unterschreiber